

Satzung des Fördervereins Wald- und Naturkindergarten Bad Urach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wald- und Naturkindergarten Bad Urach“.

Er hat seinen Sitz in Bad Urach und soll in das Vereinsregister Bad Urach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Naturpädagogik für Kinder. Kindern im Kindergartenalter soll ein schöpfungsgemäßer Umgang in der Natur und mit der Natur nahegebracht werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb, oder die Förderung eines Wald- und Naturkindergartens in Bad Urach.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gleichfalls als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf der Begründung, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Hiergegen kann der Antragsteller/in bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem oder der Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem oder der Betroffenen ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des oder der Ausgeschlossenen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im

Rückstand ist

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen und deren Höhe festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im "Ermstalbote".

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der zweiten bzw. dem zweiten Vorsitzenden geleitet.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Rechnungsprüfer
- c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Beschlüsse über mögliche Einsprüche wegen Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft h. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- i. Auflösung des Vereins.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- der oder dem ersten Vorsitzenden
- der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin/dem Kassierer
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- bis zu 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

Die oder der erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis hat der oder die zweite Vorsitzende die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem oder der ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden auszuführen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e. Erstellung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht genehmigt.

§ 12 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Tag der Satzungserrichtung: Bad Urach, den 12. Mai 2004